

3. Aufzeichnungen

3.1. Aufzeichnungspflichten

Soweit die pauschalierte Gewinnermittlung im Weinbau auf die Einnahmen abstellt, sind diese aufgrund des Zuflussprinzips laufend aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege aufzubewahren.

Neben der Einhaltung der Vorschriften der §§ 126, 131 und 132 BAO sowie § 18 UStG 1994, der Führung notwendiger Aufzeichnungen für Buchführungspflichtige, freiwillig Buchführende und Einnahmen-Ausgaben-Rechner, haben buchführende Land- und Forstwirte gemäß § 125 Abs. 5 BAO in Verbindung mit der Verordnung vom 2.2.1962, BGBl. Nr. 51/1962, folgende Verzeichnisse zu führen: Grundstücks-, Anbau- und Ernteverzeichnis, Vieh- und Naturalienregister.

Die im Folgenden (beispielhaft) angeführten Aufzeichnungspflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind gemäß § 124 BAO auch im Interesse der Abgabenerhebung zu führen und aufzubewahren.

- Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
- Weinbezeichnungsverordnung BGBl II Nr. 111/2011
- Schaumweinsteuergesetz BGBl. Nr. 702/1994,
- Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996,
- Banderolen-Verordnung 2008, BGBl II Nr. 167/2008,
- Kellerbuchverordnung, BGBl. II Nr. 149/2005,
- Wein-Verordnung, BGBl. Nr. 630/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/1999,
- Weingesetz-Formularverordnung, BGBl. II Nr. 512/2002 idF BGBl. II Nr. 314/2003,
- Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr. 453/2008,
- Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2008, siehe auch Rz 5013 EStR 2000,
- Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004, siehe auch Rz 5014 EStR 2000.

Die Bestimmungen des § 124 BAO sind auch auf EU-Rechtsgrundlagen anzuwenden. Neben der Verordnung Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein kommt den Bestimmungen der Verordnung Nr. 884/2001 (Titel I Begleitdokumente, Titel II Ein- und Ausgangsbücher) sowie der Verordnung Nr. 1282/2001 (Kapitel I Erntemeldung, Kapitel II Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Absatzmeldung, Kapitel III Bestandsmeldung) besondere Bedeutung zu¹⁸.

¹⁸ AÖF 2007/88.

3.2. Grundaufzeichnungen

3.2.1. Rechnungsausstellung

Rechnungen (für Lieferungen/Leistungen im Inland) müssen **folgende Angaben** enthalten (bei Kleinbetragsrechnungen – Rechnungsbetrag bis 150 Euro – reichen die fettgedruckten Angabe(n):

- **Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmens**
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des liefernden/leistenden Unternehmens (falls Umsatzsteuer verrechnet wird)
- Name und Anschrift des Empfängers der Lieferungen/Leistungen
- **Ausstellungsdatum**
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- **Menge oder handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände/Waren oder Art und Umfang der Leistungen**
- **Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum**
- Nettobetrag der Lieferungen oder Leistungen (nicht bei Kleinunternehmern)
- **Umsatzsteuerprozentsatz (falls Umsatzsteuer verrechnet wird)**
- Umsatzsteuerbetrag (falls Umsatzsteuer verrechnet wird)
- **Gesamtrechnungsbetrag (inklusive Umsatzsteuer, falls Umsatzsteuer verrechnet wird)**
- Bei Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag über 10.000 Euro die UID-Nummer des Empfängers (seit 1.7.2006).

Kleinunternehmer, die **keine Umsatzsteuer** verrechnen, sollten den Hinweis angefühen „Der angeführte Rechnungsbetrag ist laut § 6 Abs. 1 Z 27 UStG umsatzsteuerfrei. Ich behalte mir vor, die Umsatzsteuer nachzuverrechnen, falls ich die Kleinunternehmer-Grenze überschreite“. Dies ist aber nicht gesetzlich verpflichtend.

Zusätzlich sollten unbedingt die **Zahlungsbedingungen** und ein Hinweis auf mögliche **Verzugszinsen und Mahnspesen** angeführt werden.

3.2.2. Ermittlung der Tageslosung durch Rückrechnung (Kassasturz)

Bei der vereinfachten Losungsermittlung durch Kassasturz werden die Betriebseinnahmen nicht einzeln erfasst, sondern **durch Rückrechnung aus End- und Anfangsbestand** ermittelt. Im Kassenbericht muss nachvollziehbar unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen die Tageslosung ermittelt werden können.

Für jede Kassa (z.B. auch Briefftasche) hat die Losungsermittlung gesondert zu erfolgen.

Beispiel für Kassasturz

<i>Kassabericht vom 10.2.2010 Nr. 26</i>		
<i>KASSASTAND bei Geschäftsschluss (Kassasturz)</i>	+	<i>517,30</i>
<i>Abzüglich KASSASTAND des Vortages (Kassasturz)</i>	–	<i>200,00</i>
<i>Zuzüglich Entnahmen (z.B. für Lieferanten)</i>	+	<i>55,00</i>
<i>Abzüglich Einlage (z.B. Kleingeld)</i>	–	<i>15,50</i>
<i>Tageslosung</i>	=	<i>356,80</i>
<i>Unterschrift Karl</i>		
<i>Kontrolle Josef</i>		

3.2.3. Andere Methoden zur Grundlagensicherung

Wenn der Kassasturz oder gewöhnliche Strichlisten nicht zulässig sind, kann der Unternehmer insbesondere zwischen folgenden Einzelaufzeichnungen (Grundlagensicherung) wählen:

- fortlaufende, händische Aufzeichnung der Einzellosungen (z.B. Tageslosung 15. März 2009: 8,-; 3,-; 7,-; 5,-; usw.)
- Geschäftsfallbezogene Strichlisten:
Strichlisten sind als Einzelaufzeichnungen ausreichend, wenn sich diese auf die Barbeträge beziehen und diese **geschäftsfallbezogen** darstellen und aus ihnen das Datum, der Bezug zu einem Geschäftsfall, der Einzelpreis des Produktes und die Anzahl der Produkte hervorgehen.
- Rechenstreifen
- Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen
- Elektronische Registrierkassensysteme
- Paragondurchschriften
- Kassabucheinzelaufzeichnungen

Beispiel für geschäftsfallbezogene Strichlisten¹⁹

	Preisgruppe 1 (z.B. Grüner Veltliner) EUR 1,50	Preisgruppe 2 (z.B. Zweigelt) EUR 2,00	Preisgruppe 3 (z.B. Blauer Portugieser) EUR 2,20	Preisgruppe 4 (z.B. Traubensaft) EUR 1,20
Kunde 1	II	III	II	
Kunde 2	III	II	I	I
Kunde 3		III	I	
usw.				

3.2.4. Tischabrechnung bei Buschenschank

Wenn beim Inkasso mehrere Produkte zu einem bestimmten Zeitpunkt an Kunden in einer Gesamtsumme abgerechnet werden und das Inkasso der Gesamtsumme zu Teilbeträgen bei mehreren Personen (Tischabrechnung) zeitnah erfolgt, kann die Tischabrechnung als einzelne Bareingangsaufzeichnung gewertet werden. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Abrechnung, der Verrechnungskreis (Tisch) und die auf die einzelnen Produkte entfallenden Teilbeträge ersichtlich oder ermittelbar sind.

3.2.5. Aufzeichnungspflichten für Bargeld

Durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006²⁰ wurde u.a. § 131 Abs. 1 Z. 2 BAO geändert, auf dieser Basis wurde die BarbewegungsVO 2006²¹ erlassen.

Spätestens ab **2008** sind daher alle Bareingänge und Barausgänge **täglich einzeln festzuhalten**. Das betrifft auch Weinbauern.

Soweit eine Verpflichtung zur Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben besteht, haben auch Weinbauern die Bargeldeinnahmen und Bargeldausgaben in der geänderten Form zu erfassen.

Grundsätzlich betroffen sind **buchführungspflichtige Land- und Forstwirte und Einnahmen-Ausgaben-Rechner**, aber auch **pauschalierte Betriebe** hinsichtlich ihrer (allenfalls) aufzeichnungspflichtigen (Teil-)Bereiche.

Die **Bareinnahmen** sind beispielsweise einzeln zu erfassen bei

- vollpauschalierten Betrieben (bis 100.000 Euro Einheitswert) hinsichtlich ihrer Einnahmen aus Be- und Verarbeitung und aus Urlaub am Bauernhof, oder bei einer Weinbaufläche über 60 Ar,

¹⁹ Quelle: Dietschy, Jilch, Penninger.

²⁰ BGBl. I Nr. 99/2006.

²¹ BGBl. II Nr. 441/2006.

- teilpauschalierten Betrieben (Einheitswert über 100.000 Euro oder Beitragsgrundlagenoption).

Erleichterungen und Details zu dieser gesetzlichen Bestimmung sind in der Barbewegungsverordnung und einem Durchführungserlass geregelt. Eine **vereinfachte Losungsermittlung** (durch Kassasturz oder „gewöhnliche“ Strichlisten) kann für einen Betrieb weiterhin in Anspruch genommen werden, wenn

- die Umsätze für den einzelnen Betrieb in den beiden vorangegangenen Jahren 150.000 Euro nicht überschritten haben oder
- für Umsätze ohne Obergrenze, die an öffentlichen Orten (z.B. Straßen, Plätze) ausgeführt werden, wenn keine Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten besteht.

Für die Berechnung der Umsatzgrenze gelten die Umsätze des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, das heißt nicht nur die aufzeichnungspflichtigen Einnahmen. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes sind auch die pauschalierten Umsätze einzubeziehen, wobei diese mit 150% des Einheitswertes geschätzt werden können.

Beispiel

Ein vollpauschalierter Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet Flächen mit einem Einheitswert von 60.000 Euro. Der Umsatz aus dem Bauernbrotverkauf ab Hof beträgt jährlich 10.000 Euro. Die Einnahmen aus dem Bauernbrotverkauf (Be- und Verarbeitung) sind aufzeichnungspflichtig. Hinsichtlich der Art der Aufzeichnungen kommt es aber zu keinen Änderungen, weil der Jahresumsatz weit unter 150.000 Euro beträgt. Umsatz der Landwirtschaft geschätzt 90.000 Euro ($60.000 \times 1,5 = 90.000$).

Eine Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit liegt auch dann vor, wenn der Verkauf nicht in der Räumlichkeit selbst, sondern in örtlicher Nähe erfolgt (z.B. Verkauf von Schnittholz, das sich auf einem Lagerplatz neben dem Bauernhof befindet, oder Weinverkauf vor dem Keller). Somit gibt es – vereinfacht ausgedrückt – für kleinere Betriebe bis 150.000 Euro Jahresumsatz (im Wesentlichen Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) und für Verkäufe „im Freien“ unabhängig von der Größenordnung keine Änderungen; diese können daher weiterhin gewöhnliche (nicht fallbezogene) Strichlisten führen.

Soweit die einzelnen Bareingänge in der Form erfasst und aufgezeichnet werden, dass eine vollständige Losungsermittlung möglich ist (z.B. Einzelaufzeichnungen), sind der Kassasturz oder gewöhnliche Strichlisten nicht zulässig!

3.2.6. Übergangsfristen

In Betrieben, in denen bisher die Losungsermittlung durch Kassasturz vorgenommen wurde, war dies auch noch im Jahr 2007 möglich und musste **erst ab 2008**

umgestellt werden. Die Berechtigung zum Kassasturz erlischt, wenn in einem Wirtschaftsjahr die Umsatzgrenze von EUR 150.000 überstiegen wird, mit Ablauf des folgenden Wirtschaftsjahres. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von drei Wirtschaftsjahren ist unbeachtlich.

3.2.7. Betriebseinnahmen

Als Betriebseinnahmen sind nach Rz. 4157 EStR 2000 die durch den Betrieb veranlassten Einnahmen (einschließlich geldwerter Vorteile) anzusehen (siehe auch Rz. 1001 ff. EStR 2000). Dazu zählen auch Hagelversicherungsentschädigungen, Stilllegungsprämien, EU-Beihilfen, Prämien für den kontrollierten integrierten Weinbau, Erlöse aus der Veräußerung von Rauchwaren im Buschenschank, Eigenverbrauch und dgl. Die Einnahmen sind brutto (einschließlich Umsatzsteuer) anzugeben, und zwar auch dann, wenn die Umsatzsteuer nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung ermittelt wird. Die Betriebseinnahmen sind aufzuzeichnen (§ 126 Abs. 2 BAO).

3.2.8. Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben werden je nach Gewinnermittlungsart tatsächlich oder durch Pauschalierung ermittelt.

Bei einer (vorübergehenden) Stilllegung von Weingärten gelten die stillgelegten Flächen weiterhin als weinbaulich genutzte Flächen, solange Stilllegungsprämien bezogen werden. Erfolgt während des Veranlagungsjahres eine unentgeltliche Betriebsübergabe oder Verpachtung der Weingärten, so können die pauschalen Betriebsausgaben in Höhe von 4.400 Euro/ha grundsätzlich von jenem Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, der im jeweiligen Kalenderjahr von den betreffenden Flächen die Ernte eingebracht bzw. den überwiegenden Ertrag erzielt hat; es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die pauschalen Betriebsausgaben dem Betriebsvorgänger und Betriebsnachfolger anteilig zugerechnet werden. Siehe Rz. 5154 EStR 2000.

Der Abzug der pauschal ermittelten Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen. Der Winzer kann daher einen allfälligen Verlust aus Weinbau nur geltend machen, wenn er die gesamten tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben im Weinbau und den anderen land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweigen und Tätigkeiten nachweist.

3.2.9. Rodungsprämien, Stilllegungsprämien, Auspflanzungsförderungen

Diese Bestimmungen sind nur bei Teilpauschalierung anzuwenden!

Werden für die endgültige Aufgabe von Rebflächen bzw. den unwiderruflichen, dauerhaften Verzicht des Auspflanzungsrechtes seitens der öffentlichen

Hand Prämien gewährt, sind diese Prämien Betriebseinnahmen. Die Betriebsausgaben sind gemäß § 4 LuF-PauschVO²² zu ermitteln, sie betragen daher 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer), mindestens aber 4.400 Euro je Hektar weinbaulich genutzter Grundflächen, höchstens jedoch die Höhe der Betriebseinnahmen.

Laufend ausbezahlte Stilllegungsprämien sind Betriebseinnahmen, auf welche die Ausgabenpauschalsätze gemäß § 4 LuF-PauschVO anzuwenden sind.

Werden für die Neuauspflanzung von Weingärten Förderungen gewährt, handelt es sich um gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 steuerfreie Einnahmen. Die Betriebsausgaben-Pauschbeträge je Hektar weinbaulich genutzter Grundfläche sind in den nächsten zehn Jahren jeweils um 1/10 der erhaltenen Förderungszahlungen zu kürzen.

3.2.10. Mineralölsteuerrückvergütung

Aufgrund der Bestimmungen der Agrardieselverordnung²³ können sich Landwirte die Mineralölsteuer rückvergüten lassen. Die Rückvergütung ermöglicht eine Ersparnis von 0,249 Euro je Liter.

Den Winzern stehen zwei Möglichkeiten der Rückvergütung offen:

- Pauschalvergütung (gem. § 7a Abs. 2 Z 3 MöStG),
- Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs (§ 7a Abs. 3 Z 1 MöStG).

Pauschalvergütung

Für die Berechnung der Pauschalvergütung ist im Weinbau ein Hektarsatz von 130 Liter je Hektar heranzuziehen.

Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs

Folgende Angaben sind zum Nachweis und zur Glaubhaftmachung des tatsächlichen Verbrauchs zu machen:

- alle zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken eingesetzten, mit Gasöl betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte (vergütungsfähige Zwecke) und deren Betriebsstundenstand am Jahresanfang und am Jahresende (bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ohne Betriebsstundenstandsanzeige die Gesamteinsatzdauer im Vergütungsjahr) sowie
- alle mit Gasöl angetriebenen Personen-, Kombinations- und Lastkraftwagen des Antragstellers und der auf dem Betrieb lebenden oder tätigen Familienmitglieder und sonstigen Personen sowie der Kilometerstand dieser Kraftwagen am Jahresanfang und am Jahresende des Verbrauchsjahres, die im Verbrauchsjahr gefahrenen Kilometer, der Durchschnittsverbrauch in Liter je 100 Kilome-

²² BGBl. II Nr. 471/2010.

²³ BGBl. II Nr. 506/2004.

3. Aufzeichnungen

ter und der Gesamtverbrauch im Jahr in Litern (nicht vergütungsfähige Zwecke).

Die Aufzeichnung hat sowohl für vergütungsfähige als auch für nicht vergütungsfähige Fahrzeuge zu erfolgen, um eine Zuordnung der Verwendung des Treibstoffes für vergütungsfähige Fahrzeuge erbringen zu können. Als Beleg für den Nachweis der tatsächlich entrichteten Mineralölsteuer dienen:

- Originale von Quittungen über das insgesamt für vergütungsfähige und nicht vergütungsfähige Zwecke bezogene Gasöl (Angabe von Name und Anschrift des Empfängers und des Lieferanten, das Datum, Art und Menge des Gasöls, Angabe des Brutto- bzw. Nettobetrages).
- Per Kassensautomat oder elektronisch erstellte Kassenbelege können als Bezugsnachweis dann anerkannt werden, wenn darauf die genannten Angaben, ausgenommen Name und Anschrift des Empfängers, angeführt sind.

Werden die land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Dritte (Fremdleistung) bewirtschaftet, gelten dieselben Nachweise wie oben angeführt, sofern diese vom Erbringer der Fremdleistung ausgestellte Originale von Rechnungen, Name und Anschrift des Empfängers und des Erbringers der Fremdleistung, Datum, Art und Umfang der Fremdleistung, Art und Ausmaß der bewirtschafteten Fläche und die verbrauchte Treibstoffmenge enthalten. Ebenso gelten als Nachweis Belege gleichen Inhalts, sofern diese vom Vermittler dieser Fremdleistung ausgestellt worden sind.

Wenn die Rückvergütung nach dem tatsächlichen Verbrauch erfolgen soll, gilt für Weinbau eine Obergrenze von 210 Liter je Hektar. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei der Außenstelle der Landwirtschaftskammer einzubringen. Soll die Vergütung nach Pauschalsätzen erfolgen, ist der Antrag mittels Formblatt 11 bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres einzubringen. Wird hingegen der Nachweis nach dem tatsächlichen Verbrauch gewählt, ist der Antrag mittels Formblatt 2 bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres zu stellen.

Falls der Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs gewählt wird, ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen bereits ab Beginn des jeweiligen Jahres erfolgen müssen.

Die Anträge können auch elektronisch eingebracht werden. Den Anträgen sind keine Belege beizufügen, jedoch sind diese Belege ordnungsgemäß sieben Jahre aufzubewahren.

Die aufgrund der Agrardieselverordnung zur Auszahlung gelangende (teilweise) Mineralölsteuervergütung stellt keine steuerpflichtige Betriebseinnahme, sondern eine Ausgabenkürzung dar.

Vergütungen der Mineralölsteuer für Agrardiesel auf Grund der Agrardieselverordnung sind sowohl für voll- als auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte abpauschaliert und nicht extra abzugsfähig.

3.3. Gewinnermittlung

Buchführungspflicht besteht unter folgenden Voraussetzungen:

Gemäß § 125 Abs. 1 BAO ergibt sich die Verpflichtung zum Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG 1988 für Landwirte für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn der Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 400.000 Euro oder dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres 150.000 Euro überstiegen hat, mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres. Als Wert gilt dabei der um den Wert der Zupachtungen erhöhte und um den Wert der Verpachtungen verminderte Einheitswert in seiner zuletzt maßgeblichen Höhe.

Bei Zupachtungen durch Weinbauern mit weinbaulich genutzten, 60 Ar (= 6.000 m²) nicht übersteigenden Grundflächen ist der ha-Satz des Pächters maßgebend. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zurechnung einer Zu- oder Verpachtung stellt die Verordnung klar, dass es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt, sondern auf die Bewirtschaftung während des Veranlagungszeitraumes ankommt. Im Zweifel kann daher die Regel „Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung“ gelten. Ist im maßgeblichen Einheitswertbescheid des Pächters für die betreffende Vermögensunterart Weinbau kein Hektarsatz ausgewiesen, ist der entsprechende im Einheitswertbescheid des Verpächters ausgewiesene Hektarsatz anzuwenden.

Dasselbe gilt aufgrund der LuF-PauschVO 2011 ab 2011 nicht nur für Zu- und Verpachtungen, sondern auch für unentgeltlich zur Nutzung übernommene Flächen.

Die Zurechnung von unterjährig zugekauften Flächen erfolgt erst zum darauf folgenden 1. Jänner an den Käufer.

Eine Buchführungspflicht nach § 124 BAO (Anbindung ans Unternehmensgesetzbuch) kommt für den Land- und Forstwirt nicht in Frage. § 189 Abs. 4 UGB bestimmt nämlich, dass Land- und Forstwirte von der Anwendung des Dritten Buches des UGB (Rechnungslegung) ausgenommen sind, auch wenn ihre Tätigkeit im Rahmen einer eingetragenen Personengesellschaft ausgeübt wird, es sei denn, es handelt sich um eine unternehmerisch tätige Personengesellschaft im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 1 UGB, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (GmbH & Co KG).

3. Aufzeichnungen

Die entsprechenden Daten finden sich in den Formularen **E 1c** bzw. **E 6c**:

Beilage zur Einkommensteuererklärung **E 1** für Einzelunternehmer/-innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für 2011

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (ESTG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Diese Beilage ist nur von Einzelunternehmer/-innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu verwenden. Im Fall einer Beteiligung an pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verwenden Sie bitte das Formular E 6c.

Familien- oder Nachname und Vorname, Betriebsanschrift	Steuernummer	Team
	Aktenzeichen des Einheitswertbescheides <input type="text" value="1"/>	

Beitragsgrundlagenoption bei SVA der Bauern wurde ausgeübt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Teilpauschalierung wird gestellt. <input type="text" value="2"/>	
Beträge in Euro und Cent	
Einheitswert des Eigenbesitzes (sowie mitbewirtschafteter Flächen des Ehepartners)	<input type="text" value="9610"/>

Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) 2011 für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (ESTG 1988) zu verstehen. Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe (E 6-Erl).

Bezeichnung der Gesellschaft oder Gemeinschaft	Steuernummer (Gesellschaft oder Gemeinschaft)	Team
	Aktenzeichen des Einheitswertbescheides <input type="text" value="1"/>	

Beitragsgrundlagenoption bei SVA der Bauern wurde ausgeübt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Teilpauschalierung wird gestellt. <input type="text" value="2"/>	
Beträge in Euro und Cent	
Einheitswert des Eigenbesitzes (sowie mitbewirtschafteter Flächen des Ehepartners)	<input type="text" value="9610"/>
Einheitswert der Zupachtungen (einschl. Einheitswert der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. für Obstbau, Sonderkulturen) <input type="text" value="3"/>	<input type="text" value="9620"/> +
Einheitswert der Verpachtungen (einschl. Einheitswert der anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. für Obstbau, Sonderkulturen) <input type="text" value="3"/>	<input type="text" value="9630"/> -
Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche <input type="text" value="3"/>	
VOLPPAUSCHALIERTE EINKÜNFTE	
Der Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche übersteigt nicht 100.000 Euro, die "große" Beitragsgrundlagenoption wurde bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr nicht ausgeübt und ein Antrag auf Teilpauschalierung wird für das Veranlagungsjahr nicht gestellt. <input type="text" value="4"/>	
a) Einheitswert der forstwirtschaftlichen Fläche, sofern dieser mehr als 11.000 Euro beträgt	<input type="text" value="9640"/> -